

Blanko-Accepts regelmäßig das unwiderrufliche, von einem Einspruch des Gebers nicht mehr abhängige Vermögensrecht, durch Ausfüllung des Wechselblanketts nach Maßgabe der erteilten Ermächtigung einen vollständigen Wechsel herzustellen. Wie dieses Recht nicht auf die Person des Wechselnehmers eingeschränkt ist, ebenso besteht dasselbe, wenn der Geber des Blanko-Acceptes verstorben ist, gegenüber seinem Rechtsnachfolger . . . Mag der Wechsel mit einem dem Todestage des Acceptanten vorausgehenden oder nachfolgenden Ausstellungsdatum ausgefüllt sein — in beiden Fällen entsteht die Wechselverbindlichkeit nicht in der Person des Acceptanten, sondern erst in derjenigen seiner Erben, was weder nach Wechselrecht noch nach bürgerlichem Recht unstatthaft ist.

Leipziger Buchbinder-Znning. — Aus Anlaß des 300jährigen Jubiläums der Buchbinder-Znning zu Leipzig hat der Buchbindermeister und Archivar Herr S. Kofel eine Chronik der Buchbinder-Znning zu Leipzig verfaßt, die zusammen mit dem Katalog der Jubiläumsausstellung samt Führer und Karte von Leipzig für 1 M. durch Herrn W. Göhre, Salomonstraße 15 in Leipzig, zu beziehen ist.

Verurteilung. Unerlaubte Nachbildung. — Unter dem Titel „Die 150jährige Geschichte der Leipziger Gewandhaus-Konzerte“ erschien im vorigen Jahre als Heft 1 bis 3 der Universalbibliothek für Musikliteratur im Verlage der Internationalen Verlags- und Kunstanstalt (Julius Laorencic) in Leipzig eine Broschüre. In diesem Werkchen befinden sich auf Seite 19 und 64 Abbildungen von Felix Mendelssohn-Bartholdy und Robert Schumann. Diese beiden Abbildungen waren unverkennbare Nachahmungen der von dem Maler Professor Jäger hergestellten Porträts, welche Eigentum der Firma Verlag für Kunst und Wissenschaft (Friedrich Bruckmann) in München sind. Letztere ließ darauf gegen den Verlagsbuchhändler Julius Laorencic Strafantrag wegen unbefugten Nachdrucks (Vergehen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876) stellen. Außerdem trat die geschädigte Firma in der Hauptverhandlung vor dem Leipziger Landgericht am 21 d. M. als Nebenkläger auf und forderte wegen Geschäftsschädigung eine Buße von 300 M.

Die Verhandlung hatte schon zu wiederholten Malen angestanden, doch war der Beklagte nicht erschienen, bis endlich ein Haftbefehl gegen ihn erlassen werden mußte. In der Voruntersuchung, sowie auch in der Verhandlung verwickelte sich Laorencic wiederholt in Widersprüche und versuchte, die Schuld auf den Verfasser des Werkchens, Herrn Dr. Emil Kneschke, zu wälzen, den er mit der Anschaffung betraut habe, und behauptete, die Bilder seien ihm von den Malern Dertel und Schleebohm gezeichnet, er könne jedoch nicht wissen, nach welchem Bilde diese sie hergestellt hätten. Der als Zeuge vernommene Herr K., in dessen Anstalt die Platten

der Bilder hergestellt sind, gab an, ihm seien seiner Zeit übermalte Photographieen von Herrn Laorencic geliefert worden. Der Sachverständige, Herr Kunsthändler Vogel, Leipzig, bezugte unter seinem Eide, daß die Bilder unzweifelhaft nach den bekannten Professor Jägerschen Originalen angefertigt worden seien. Der Gerichtshof verurteilte nach längerer Beratung den Angeklagten wegen vorsätzlichen Nachdrucks von Werken der bildenden Künste zu 100 M. Geldstrafe und außerdem zu einer Geldbuße von 100 M. an Herrn Friedr. Bruckmann-München. Es wurde ferner auf Einziehung der Cliches erkannt, sowie auf Unbrauchbarmachung der beiden Bilder in sämtlichen noch vorhandenen Exemplaren des Buches.

Sedanfestzug in Leipzig. — Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig hat auch in diesem Jahre wieder die Mittel bereit gestellt, um eine Beteiligung des Leipziger Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins am Sedanfestzug zu ermöglichen. Die Teilnehmer versammeln sich am Sonntag den 2. September nachmittags bis spätestens 3/2 Uhr im kleinen Abrechnungssaale des Buchhändlerhauses, wo die Ausgabe der Festzeichen erfolgt. Abmarsch nach dem Aufstellungsplatze Punkt 2 Uhr.

Verein Rübezahl in Breslau. Berichtigung. — Unsere Mitteilung in Nr. 198 d. Bl. ist dahin zu berichtigen, daß das Stiftungsfest des „Rübezahl“ in Breslau nicht am 29. September, sondern schon am Sonnabend den 8. September stattfinden wird.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 7. August, wie wir verspätet erfahren haben, auf einer Erholungsreise in Rorschach am Bodensee unerwartet durch einen Schlaganfall dahingerafft, Herr Verlagsbuchhändler Gotthold Wildt aus Stuttgart, der im Jahre 1864 die C. A. Sonnenwald'sche Buchhandlung in Stuttgart übernahm und bis Ende des Jahres 1873 innehatte. Später gründete G. Wildt ein Verlagsgeschäft unter seinem Namen, dem er ein buchhändlerisches Kommissionsgeschäft zur Vermittlung von Geschäftsübertragungen, Teilhaberschaften zc. hinzufügte, und in dem er mit Sachkenntnis und vielem Erfolge thätig war. Der Verstorbene, den sein Verus mit weiten Kreisen in Verbindung brachte, war eine bekannte Persönlichkeit im deutschen Buchhandel. Auch im kommunalen Leben seiner Vaterstadt Stuttgart trat er, namentlich in den siebziger Jahren, als Organisator der Bürgervereine vielfach hervor. Die Nachricht von seinem unerwarteten Ableben wird in weiten Kreisen des deutschen Buchhandels aufrichtiger Teilnahme begegnen. Friede seiner Asche!

Sprechsaal.

Verlegerische Erledigung von Bestellungen.

Wie schwer es dem Sortimenten von manchen Verlegern gemacht wird, das Ansehen des Sortimentersbuchhandels dem Publikum gegenüber aufrecht zu erhalten, geht wieder einmal aus nachstehenden zwei Fällen hervor.

Am 3. Juli d. J. bestellte ein neuer Kunde bei mir zwei größere architektonische Werke zur Ansicht mit dem Bemerkten, eins der beiden behalten zu wollen. Beide Bestellzettel wurden von mir als „empfohlen“ bezeichnet. 3 Wochen später erhielt ich den einen Zettel mit dem Vermerk „nur bar“ über Leipzig zurück, und 4 Wochen später langte endlich das andere Werk in Rechnung an. Als ich letzteres meinem Besteller zusandte, erhielt ich es un-

gehend mit dem Bemerkten zurück, die Erledigung seiner Bestellung durch mich habe ihm zu lange gedauert, er habe daher vom Verleger direkt verlangt und auch postwendend erhalten.

Also der dem Verleger doch ganz unbekanntem Privat-Besteller genießt ohne weiteres ein größeres Vertrauen als der Sortimenter, selbst wenn dessen Firma, wie die meinige, zu den angesehensten des Buchhandels gehört.

Aber nicht nur der Mangel an Vertrauen — auch der Kunde ist mir natürlich verloren gegangen; denn dieser lebt doch in dem Glauben, von mir nicht prompt bedient worden zu sein.

Wie schützt man sich gegen eine derartige Handlungsweise einzelner Verleger? S.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Buchhändlers **Georg Groß** von hier wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Myslowitz, den 16. August 1894.

Königliches Amtsgericht.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[35588] Berlin SW., August 1894. Markgrafenstrasse 100.

P. P.

Nachdem mein Sortiment in Schönebeck, welches ich 14 Jahre inne hatte, durch Verkauf im März dieses Jahres in anderen Besitz übergegangen ist, beehre ich mich,

Ihnen anzuzeigen, dass ich meinen Verlag nach

Berlin, Markgrafenstrasse 100

verlegt habe und daselbst im September auch eine Sortimentersbuchhandlung eröffnen werde.

Die Herren Verleger, mit denen ich bisher in regem Verkehr stand, ersuche ich, mich auch bei meinem neuen Unternehmen durch Kontoeröffnung unterstützen zu wollen.

Meinen Verpflichtungen werde ich in gewohnter Weise ordnungsmässig nachkommen.

Herr Fr. Foerster hatte die Güte,